

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 15

38. Jahrgang

21. Januar 1995

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 89/95 der Kommission vom 20. Januar 1995 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im Januar 1995 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden	1
Verordnung (EG) Nr. 90/95 der Kommission vom 20. Januar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	2
Verordnung (EG) Nr. 91/95 der Kommission vom 20. Januar 1995 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	4
Verordnung (EG) Nr. 92/95 der Kommission vom 20. Januar 1995 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	5
Verordnung (EG) Nr. 93/95 der Kommission vom 20. Januar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	7
Verordnung (EG) Nr. 94/95 der Kommission vom 20. Januar 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise	9
* Verordnung (EG) Nr. 95/95 des Rates vom 16. Januar 1995 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China	11

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 89/95 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1995

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im Januar 1995 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3337/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den in der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten Erzeugnissen sind die Mengen, für die Lizenzanträge gestellt wurden, kleiner als die verfügbaren Mengen.

Diesen Anträgen kann deshalb vollständig stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jedem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995 gestellten Antrag wird bis in Höhe von 100 v. H. für die in der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten Erzeugnisse stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 66.

VERORDNUNG (EG) Nr. 90/95 DER KOMMISSION
vom 20. Januar 1995
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1869/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG)
Nr. 2147/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 56/95⁽⁶⁾, festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 10 vom 14. 1. 1995, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen ^(*)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 ⁽²⁾	AKP Bangladesch ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Drittländer (außer AKP und Bangladesch) ⁽²⁾
1006 10 21	—	147,71	302,63
1006 10 23	—	149,76	306,73
1006 10 25	—	149,76	306,73
1006 10 27	230,05	149,76	306,73
1006 10 92	—	147,71	302,63
1006 10 94	—	149,76	306,73
1006 10 96	—	149,76	306,73
1006 10 98	230,05	149,76	306,73
1006 20 11	—	185,54	378,29
1006 20 13	—	188,10	383,41
1006 20 15	—	188,10	383,41
1006 20 17	287,56	188,10	383,41
1006 20 92	—	185,54	378,29
1006 20 94	—	188,10	383,41
1006 20 96	—	188,10	383,41
1006 20 98	287,56	188,10	383,41
1006 30 21	—	230,18	484,22
1006 30 23	—	269,07	561,91
1006 30 25	—	269,07	561,91
1006 30 27	421,43	269,07	561,91
1006 30 42	—	230,18	484,22
1006 30 44	—	269,07	561,91
1006 30 46	—	269,07	561,91
1006 30 48	421,43	269,07	561,91
1006 30 61	—	245,50	515,70
1006 30 63	—	288,83	602,37
1006 30 65	—	288,83	602,37
1006 30 67	451,78	288,83	602,37
1006 30 92	—	245,50	515,70
1006 30 94	—	288,83	602,37
1006 30 96	—	288,83	602,37
1006 30 98	451,78	288,83	602,37
1006 40 00	—	50,91	107,83

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

⁽⁵⁾ Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

⁽⁶⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 91/95 DER KOMMISSION**vom 20. Januar 1995****zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 3088/94 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 52/95 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3088/94
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-
mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende
Beihilfe wird auf 42,283 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 10 vom 14. 1. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 92/95 DER KOMMISSION
vom 20. Januar 1995
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 47/95 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer floatenden Währung geändert, wenn die Währungsabweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs ein bestimmtes Niveau übersteigt. Artikel 4a derselben Verordnung gilt in Abweichung von dem genannten Artikel 4 bis zum 31. Dezember 1994. Die Gültigkeitsdauer dieser Bestimmungen wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 3311/94 des Rates⁽⁴⁾ bis zum 31. Januar 1995 verlängert.

Zur Bestimmung der repräsentativen Marktkurse werden Referenzzeiträume zugrunde gelegt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁶⁾, zu bestimmen sind.

Unter Berücksichtigung der im Referenzzeitraum vom 11. bis 20. Januar 1995 festgestellten Wechselkurse müssen einerseits die in Artikel 4a Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 genannten Grenzwerte auf das Niveau + 4,126 bzw. - 0,874 und andererseits für die

italienische Lira, die finnische Mark und die schwedische Krone ein neuer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs festgesetzt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um mehr als vier Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf vier Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den gegenüber dem Ecu geltenden Kurs der betreffenden Währung,

- der in Tabelle A des Anhangs II genannt ist, wenn letzterer den im voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder
- der in Tabelle B des Anhangs II genannt ist, wenn letzterer niedriger ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 47/95 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 9 vom 13. 1. 1995, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

*ANHANG I***Landwirtschaftliche Umrechnungskurse**

1 ECU =	49,3070	belgische/luxemburgische Franken
	9,34812	dänische Kronen
	2,35418	Deutsche Mark
	354,617	griechische Drachmen
	239,331	portugiesische Escudos
	7,98191	französische Franken
	7,05174	finnische Mark
	2,65256	niederländische Gulden
	0,976426	irische Pfund
2 406,19		italienische Lire
16,5658		österreichische Schillinge
198,007		spanische Peseten
11,1475		schwedische Kronen
0,953575		Pfund Sterling

*ANHANG II***Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse**

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	47,4106	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	51,3615	belgische/luxemburgische Franken
	8,98858	dänische Kronen		9,73763	dänische Kronen
	2,26363	Deutsche Mark		2,45227	Deutsche Mark
	340,978	griechische Drachmen		369,393	griechische Drachmen
	230,126	portugiesische Escudos		249,303	portugiesische Escudos
	7,67491	französische Franken		8,31449	französische Franken
	6,78052	finnische Mark		7,34556	finnische Mark
	2,55054	niederländische Gulden		2,76308	niederländische Gulden
	0,938871	irische Pfund		1,01711	irische Pfund
2 313,64		italienische Lire	2 506,45		italienische Lire
15,9287		österreichische Schillinge	17,2560		österreichische Schillinge
190,391		spanische Peseten	206,257		spanische Peseten
10,7188		schwedische Kronen	11,6120		schwedische Kronen
0,916899		Pfund Sterling	0,993307		Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 93/95 DER KOMMISSION**vom 20. Januar 1995****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 80/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 19. Januar 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 13 vom 19. 1. 1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽³⁾
1701 11 10	29,87 ⁽¹⁾
1701 11 90	29,87 ⁽¹⁾
1701 12 10	29,87 ⁽¹⁾
1701 12 90	29,87 ⁽¹⁾
1701 91 00	36,60
1701 99 10	36,60
1701 99 90	36,60 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 94/95 DER KOMMISSION**vom 20. Januar 1995****zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigen.

Die abweichende Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3311/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der am 31. Dezember 1994 angewandten agrimonetären Regelung um einen Monat und zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die neuen Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾ sollte angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrpreise sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	204	55,8
	624	158,0
	999	106,9
0707 00 10	053	166,9
	204	102,7
	624	207,3
	999	159,0
0709 90 71	204	162,2
	624	196,3
	999	179,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code 999 steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 95/95 DES RATES

vom 16. Januar 1995

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1783/94⁽²⁾, nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt, führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Furfuraldehyd des KN-Codes 2932 12 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2818/94⁽³⁾ verlängerte der Rat die Geltungsdauer dieses Zolls um einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls machte Sinochem, der größte chinesische Ausführer, schriftliche Sachäußerungen und wurde auf seinen Antrag hin angehört.

Auch ein Einführer übermittelte der Kommission eine schriftliche Stellungnahme.

Darüber hinaus nahm ein Einführer und Verarbeiter von Furfuraldehyd, der seine Tätigkeit erst Anfang 1994 aufgenommen hatte und daher bei der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls nicht berücksichtigt worden war, schriftlich Stellung und wurde auf seinen Antrag hin angehört.

- (3) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der interessierten Parteien wurden von den Kommissionsdienststellen geprüft und, soweit angemessen, berücksichtigt.

C. Ware, gleichartige Ware und Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (4) Da keine neuen Argumente zu der Ware, der gleichartigen Ware und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 9 bis 12 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

D. Dumping**1. Normalwert**

- (5) Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, bestimmte die Kommission den Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, anhand der inländischen Verkaufspreise zweier Furfuraldehyd-Hersteller in dem Marktwirtschaftsland Argentinien.

- (6) Ein Einführer machte geltend, Argentinien sei als Vergleichsland nicht geeignet, da die dortige Furfuraldehyd-Produktion im Vergleich zu der geschätzten Weltproduktion und der Produktion in China zu gering sei.

Bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a) der Grundverordnung und insbesondere bei der Prüfung der Frage, ob die für die Bestimmung des Normalwertes herangezogenen Verkäufe repräsentativ sind, vergleicht die Kommission üblicherweise das Volumen der angeblich gedumpten Ausfuhren in die Gemeinschaft mit dem Volumen der Verkäufe, auf die sich der Normalwert stützt. Dabei stellte die Kommission fest, daß die Inlandsverkäufe in Argentinien mehr als 10 % der chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft ausmachten und daher als genügend repräsentativ angesehen werden können. Das Verhältnis zwischen der Produktion im Vergleichsland und der Weltproduktion oder der Produktion in dem Land, das Gegenstand der Untersuchung ist, ist für die Wahl des Vergleichslandes nicht maßgeblich.

- (7) Derselbe Einführer machte geltend, daß die Produktionskosten in Argentinien höher seien als in anderen Ländern. Dies ließe sich durch die Tatsache beweisen, daß das argentinische Furfuraldehyd nur in andere südamerikanische Länder ausgeführt werden könne, die ihre Märkte durch hohe Zölle schützten, aber den Ländern der ALADI (Lateinamerikanische Integrationsvereinbarung) eine Präferenzbehandlung gewährten. Die Kommission stellte fest, daß diese Behauptung des

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 21. 7. 1994, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 31.

Einführers nicht zutrifft, da im Untersuchungszeitraum rund ein Drittel der argentinischen Furfuraldehyd-Produktion in die Gemeinschaft ausgeführt wurde.

- (8) Sinochem wiederholte seine Einwände gegen die Wahl Argentiniens als Vergleichsland. Die Kommission hat diese Wahl jedoch bereits unter den Randnummern 13 und 14 der vorläufigen Verordnung angemessen begründet.
- (9) Daher bestätigt der Rat die Schlußfolgerungen unter den Randnummern 13 und 14 der vorläufigen Verordnung, denen zufolge die Wahl Argentiniens als Vergleichsland angemessen und nicht unvertretbar ist.
- (10) Für die Zwecke der endgültigen Sachaufklärung bestätigt der Rat somit auch den anhand der argentinischen Inlandspreise ermittelten Normalwert, wie unter Randnummer 15 der vorläufigen Verordnung aufgeführt.

2. Ausführpreise

- (11) Zu der Berechnung der Ausführpreise wurden keine neuen Argumente vorgebracht. Daher werden die Feststellungen unter den Randnummern 16 bis 19 bestätigt.

3. Vergleich

- (12) Zu der von der Kommission gewählten Methode für den Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis wurden keine neuen Argumente vorgebracht. Daher wird die unter Randnummer 20 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode bestätigt.

4. Dumpingspanne

- (13) Zu der Ermittlung der Dumpingspanne wurden keine neuen Argumente vorgebracht; in der vorläufigen Verordnung hatte die Kommission eine einzige Dumpingspanne in Höhe der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen sowohl der kooperierenden als auch der nichtkooperierenden Ausführer festgesetzt. Daher wird die unter Randnummer 21 der vorläufigen Verordnung genannte Dumpingspanne von 62,6 % bestätigt.

E. Schädigung

1. Vorbemerkungen

- (14) In der vorläufigen Verordnung ermittelte die Kommission die Schädigung anhand der Auswirkungen der gedumpten chinesischen Einfuhren auf die Preise. Dabei berücksichtigte sie nur den Teil des Marktes, auf dem das in der Gemeinschaft hergestellte Furfuraldehyd mit dem chinesischen Furfuraldehyd konkurrierte. Die Kommission ließ die Einfuhren mit dem Ursprung in einem Drittland unberücksichtigt, das aus Gründen der Vertraulichkeit nicht genannt werden kann. Die Einfuhren aus diesem Drittland erfolgen auf der Grundlage eines langfristigen Ausschließlichkeits-

vertrags zwischen dem Hersteller in dem Drittland und einem Unternehmen, das mit dem größten Einführer in der Gemeinschaft geschäftlich verbunden ist und mehr als 80 % des von diesem Einführer gekauften Furfuraldehyds liefert. Aufgrund dieses Vertrags kann der Gemeinschaftshersteller potentiell nur sehr wenige Geschäfte mit diesem Einführer abwickeln. Daher wurden die Einfuhren aus dem fraglichen Drittland als Geschäfte auf einem gebundenen Markt angesehen.

- (15) Sinochem behauptete, es könne nicht von einem gebundenen Markt gesprochen werden, da der Antragsteller seine gesamte Produktion auf dem freien Markt verkaufe und der fragliche Einführer als größter Verbraucher von Furfuraldehyd in der Gemeinschaft eindeutig der potentiell größte Abnehmer des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei. Durch den Ausschluß der Einfuhren aus dem Drittland sei die Kommission bei der Ermittlung des Verbrauchs und der Marktanteile zu unzutreffenden Ergebnissen gekommen.

- (16) Die Kommission prüfte den Sachverhalt erneut und untersuchte dabei vor allem die besonderen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Hersteller in dem Drittland und dem Unternehmen, das mit dem Einführer in der Gemeinschaft geschäftlich verbunden ist. Diese unter Randnummer 14 genannten vertraglichen Beziehungen bestehen seit den sechziger Jahren und bildeten im Untersuchungszeitraum die Grundlage für mehr als 80 % der Furfuraldehyd-Käufe des fraglichen Einführers. Bei der vorläufigen Sachaufklärung war die Kommission aufgrund der verfügbaren Informationen zu dem Schluß gekommen, daß ein gebundener Markt existierte. Nachdem nun zu dieser Frage mehr Fakten vorliegen, bestehen nach der erneuten Prüfung des Sachverhalts Zweifel daran, ob unter den vorgenannten Umständen eindeutig von einem gebundenen Markt gesprochen werden kann. Daher beschloß die Kommission, die Einfuhren aus dem fraglichen Drittland bei der endgültigen Ermittlung der Schädigung des Gemeinschaftsherstellers zu berücksichtigen.

2. Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (17) Im Vergleich zur vorläufigen Sachaufklärung erhöht sich durch die Einbeziehung der Einfuhren aus dem Drittland zwangsläufig der Gemeinschaftsverbrauch, während sich der Marktanteil der gedumpten Einfuhren und der Verkäufe des Gemeinschaftsherstellers verringert; dennoch zeichnet sich in den letzten Jahren nach wie vor der gleiche Trend ab. Der Neuberechnete Marktanteil des Gemeinschaftsherstellers im Untersuchungszeitraum beläuft sich auf 6,3 %. Dieser geringe Prozentsatz erklärt sich dadurch, daß rund 75 % des Furfuraldehyd-Verbrauchs in der Gemeinschaft auf den vorgenannten Einführer (Randnummern 14 und 15) entfallen und die Furfuraldehyd-Importe aus dem Drittland, wie

oben dargelegt, unter besonderen Bedingungen getätigt werden und somit zu einem anderen Marktsegment gehören als die Verkäufe des Gemeinschaftsherstellers.

3. Marktanteile der gedumpten Einfuhren

- (18) Nach der Einbeziehung der Furfuraldehyd-Importe aus dem Drittland zeigt sich, daß das Volumen der gedumpten Einfuhren aus China zwischen 1989 und dem Untersuchungszeitraum mit 31,7 % stärker zurückging als der Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft mit 23,7 %. Dies ist auf die Erhöhung des Marktanteils der Einfuhren aus dem unter Randnummer 14 genannten Drittland zwischen 1989 und 1992 zurückzuführen; zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum änderte sich dieser Trend jedoch, und der Marktanteil der chinesischen Einfuhren erhöhte sich von 13,7 % auf 15,2 %. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß das Volumen der Einfuhren aus China mehr als doppelt so hoch ist wie das Absatzvolumen des Gemeinschaftsherstellers und diese Einfuhren abgesehen von den Importen aus dem fraglichen Drittland bei weitem die umfangreichsten sind.

4. Preise der gedumpten Einfuhren

- (19) Unter Randnummer 28 der vorläufigen Verordnung wurde festgestellt, daß die Einfuhrpreise von Furfuraldehyd mit Ursprung in China um 24,4 % niedriger waren als die Preise der Gemeinschaftshersteller und im Untersuchungszeitraum um mehr als 30 % zurückgingen. Die einschlägige Berechnung stützte sich auf die cif-Preise, die die chinesischen Ausführer den kooperierenden Einführern in Rechnung stellten. Sinochem beanstandete diese Berechnung nicht, behauptete jedoch, die Kommission habe bei der Schadensermittlung zu Unrecht die angeblichen Wiederverkäufe des Einführers berücksichtigt, der Furfuraldehyd hauptsächlich in dem vorgenannten Drittland kauft. Diese Behauptung trifft nicht zu.
- (20) Da zu den Preisen der gedumpten Einfuhren keine weiteren Argumente vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter Randnummer 28 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (21) Zur Schädigung und insbesondere zur Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden keine weiteren Argumente vorgebracht. Die chinesischen Ausführer erhoben auch keine Einwände gegen die Feststellungen zu den finanziellen Verlusten des Gemeinschaftsherstellers. Die Feststellungen unter den Randnummern 29, 30 und 32 bis 35 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

6. Schlußfolgerungen zur Schädigung

- (22) Gleichzeitig werden auch die Feststellungen zur Schädigung unter Randnummer 36 der vorläufigen

Verordnung bestätigt, insbesondere was die hohen finanziellen Verluste des Gemeinschaftsherstellers infolge des starken Preisrückgangs auf dem Furfuraldehyd-Markt der Gemeinschaft anbetrifft.

F. Schadensursache

1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (23) Da keine neuen Argumente zu den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter Randnummer 37 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Sonstige Faktoren

- (24) Zur Schadensursache machte Sinochem geltend, die Kommission habe bei der Schadensbeurteilung durch den Ausschluß der Einfuhren aus dem fraglichen Drittland einen wichtigen „anderen Schadensfaktor“ unberücksichtigt gelassen. Diese Einfuhren würden die Importe aus der Volksrepublik China um mehr als das Vierfache übersteigen und würden dem obengenannten Einführer (Randnummern 14 und 15) zu Billigpreisen angeboten.
- (25) In den letzten dreißig Jahren wurde der Furfuraldehyd-Bedarf in der Gemeinschaft größtenteils durch die Einfuhren aus dem fraglichen Drittland gedeckt. Diese Einfuhren waren jedoch nur für einen einzigen, wenn auch großen Importeur bestimmt, der aus den vorgenannten Gründen (Randnummern 14 und 15) fast keinerlei Geschäfte mit dem Gemeinschaftshersteller abwickelte. Dennoch gelang es letzterem bis 1991, seine Preise und seinen Marktanteil zu halten und weitgehend rentable Geschäftsergebnisse zu erzielen. Erst ab 1992, als der Preis des chinesischen Furfuraldehyds drastisch zurückging, war der Gemeinschaftshersteller gezwungen, seine inländischen Verkaufspreise zur Wahrung seines Marktanteils zu senken. Daher kann ausgeschlossen werden, daß die Einfuhren aus dem fraglichen Drittland die Schädigung des Gemeinschaftsherstellers verursacht haben. Zu dem Wiederverkauf des von dem Einführer importierten Furfuraldehyds und den möglichen Auswirkungen dieser Geschäfte auf das Preisniveau in der Gemeinschaft stellte die Kommission fest, daß der fragliche Einführer neben dem Furfuraldehyd aus dem unter Randnummer 14 genannten Drittland auch Furfuraldehyd aus China kaufte und eine bestimmte Menge des eingeführten Furfuraldehyds in der Gemeinschaft weiterverkaufte. Seine Wiederverkaufspreise waren jedoch stets deutlich höher als diejenigen der chinesischen Ausführer, so daß die Preise der Gemeinschaftshersteller nicht unterboten wurden. Daher kommt der Rat zu dem Schluß, daß diese Wiederverkäufe nichts an den schädigenden Auswirkungen der chinesischen Ausführer ändern.

- (26) Da keine weiteren Argumente zu diesem Aspekt vorgebracht wurden und die Neuberechneten Marktdaten die gleichen Trends erkennen lassen, werden die Schlußfolgerungen unter den Randnummern 38 bis 41 der vorläufigen Verordnung bestätigt, denen zufolge die Billigeinfuhren aus der Volksrepublik China seit 1992 zu einem Preisverfall geführt haben und für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind.

G. Interesse der Gemeinschaft

- (27) Einige interessierte Parteien machten geltend, daß der Gemeinschaftshersteller die Nachfrage in der Gemeinschaft nicht decken könne. Außerdem behauptete ein Einführer von Furfuraldehyd, der Anfang 1994 die Produktion von Furfurylalkohol aufgenommen hatte, daß der Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Furfuraldehyd aus China seine Produktion von Furfurylalkohol unrentabel mache, da er nicht wie der andere Einführer/Verarbeiter aufgrund einer Ausschließlichkeitsvereinbarung billiges Furfuraldehyd aus dem fraglichen Drittland beziehen könne.
- (28) Dem Rat ist bekannt, daß die Gemeinschaft ihren Furfuraldehyd-Bedarf nicht selbst decken kann; in Anbetracht der Zahl der Lieferanten in Drittländern ist jedoch davon auszugehen, daß es nicht zu einer Verknappung des Angebots kommen und nach wie vor ein beträchtlicher Preiswettbewerb herrschen wird. Außerdem weist der Rat darauf hin, daß dieses Antidumpingverfahren gemäß der Bekanntmachung vom 31. Juli 1993 zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme des neuen Verarbeitungsunternehmens im Jahre 1994 bereits eingeleitet worden war. Dies hätte dem fraglichen Unternehmen bekannt sein müssen, so daß es der möglichen Einführung eines Antidumpingzolls auf seinen wichtigsten Rohstoff hätte Rechnung tragen müssen. Außerdem ist er dem Einführer/Verarbeiter entstehende Nachteil gegenüber der drohenden Einstellung der Produktion des einzigen noch in der Gemeinschaft tätigen Herstellers von Furfuraldehyd abzuwägen. Dieser Gemeinschaftshersteller beliefert in erster Linie Erdölverarbeitungsunternehmen, für die die sichere und fristgerechte Versorgung mit Furfuraldehyd von strategischer Bedeutung ist. Sollte der Gemeinschaftshersteller seine Produktion einstellen müssen, würden zudem mindestens 80 Arbeitsplätze in einem Gebiet verlorengehen, in dem eine der höchsten Arbeitslosenraten in der Gemeinschaft verzeichnet wird.

Zum Interesse der Gemeinschaft wurden keine weiteren Argumente vorgebracht. Wie unter den Randnummern 42 bis 49 der vorläufigen Verordnung dargelegt, kann daher die Auffassung vertreten werden, daß die Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen zur Beseitigung der schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren im Interesse der Gemeinschaft liegt.

H. Verpflichtung

- (29) Sinochem schlug eine Preisverpflichtung vor und erklärte sich darüber hinaus bereit, nur eine bestimmte Menge Furfuraldehyd in die Gemeinschaft auszuführen. Mit der Annahme einer solchen Verpflichtung würde Sinochem eine individuelle Behandlung eingeräumt. Als Staatsbetrieb erfüllt Sinochem jedoch nicht die Voraussetzungen, die ein Unternehmen in einem Land ohne Marktwirtschaft zur Einräumung einer individuellen Behandlung erfüllen muß. Außerdem wurden in den letzten Jahren mehrmals Verpflichtungen von chinesischen Ausführern, in einem Fall auch von Sinochem selbst, verletzt. Daher wird das Verpflichtungsangebot abgelehnt.

I. Zoll

- (30) Bei den vorläufigen Maßnahmen handelte es sich um einen festen Antidumpingzoll je Tonne. Wie unter Randnummer 51 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde dieser Zoll auf die Höhe der Schädenschwelle festgesetzt, da diese niedriger war als die Dumpingspanne.

Dagegen wurden keine Einwände erhoben. Daher werden die einschlägigen Feststellungen unter den Randnummern 21 und 50 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Der endgültige Antidumpingzoll sollte folglich genauso hoch sein wie der vorläufige Zoll.

J. Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll

- (31) In Anbetracht der festgestellten Dumpingspanne und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Furfuraldehyd des KN-Codes 2932 12 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zoll beläuft sich auf 352 ECU/Tonne.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1783/94 werden in voller Höhe endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Januar 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. ALPHANDÉRY
